

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Oktober 2022	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
13.10.22	Gesetz zur Novellierung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes und zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes <i>FFN 20-38; Ändert FFN 26-5</i>	482
13.10.22	Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht <i>FFN 24-53; Hebt auf FFN 24-28</i>	488
13.10.22	Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung <i>Ändert FFN 322-67, 322-124, 322-129</i>	489
13.10.22	Hessisches Archivgesetz (HArchivG) <i>FFN 76-20; Hebt auf 76-13</i>	493
13.10.22	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften <i>Ändert FFN 73-11, 34-56, 73-18</i>	499
10.10.22	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs..... <i>Ändert FFN 76-14</i>	503
02.10.22	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken..... <i>Ändert FFN 74-18</i>	508

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Novellierung
des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes
und zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes**

Vom 13. Oktober 2022

Artikel 1¹⁾²⁾

**Hessisches Dolmetscher und
Übersetzergesetz**

§ 1

Allgemeine Ermächtigung

Übersetzerinnen und Übersetzer, die zur schriftlichen Übertragung von Sprachen in gerichtlichen Angelegenheiten zuzuziehen sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes allgemein ermächtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden nach § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung zu bescheinigen.

§ 2

Voraussetzungen der allgemeinen
Ermächtigung

(1) Auf Antrag sind Personen nach § 1 allgemein zu ermächtigen, wenn sie

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,
 2. fachlich geeignet,
 3. zuverlässig und
 4. volljährig
- sind.

(2) Sonstige ausländische oder staatenlose Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren ständigen Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung im Gebiet des Landes Hessen haben und die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen, können nach § 1 allgemein ermächtigt werden. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist eine Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen.

(3) Fachlich geeignet ist, wer eine staatliche Übersetzerprüfung im Inland bestanden, einen inländischen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss als Übersetzerin oder Übersetzer erworben oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Übersetzerprüfung abgelegt hat. Ist keine Stelle vorhanden, vor der eine staatliche Überset-

zerprüfung abgelegt werden kann, so ist der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Bescheinigung der Hessischen Lehrkräfteakademie zu erbringen.

(4) Die Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

1. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach dem Neunten oder Fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder nach dem Strafgesetzbuch wegen Begünstigung nach § 257, Strafvereitelung nach § 258, Betruges nach § 263 oder Urkundenfälschung nach § 267 oder wegen einer oder mehrerer anderer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder wer in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, oder
3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer auszuüben.

(5) Die antragstellende Person hat ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420), zur Vorlage bei der zuständigen Stelle nach § 11 Abs. 1 zu beantragen. Die Ausstellung des Führungszeugnisses darf bei Vorlage nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

(6) Dem Antrag sind die für den Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Erklärung darüber, ob eine Verurteilung nach Abs. 4 Nr. 1 erfolgt ist, beizufügen. Ebenfalls beizufügen ist eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der antragstellenden Person das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden ist oder ob die antragstellende Person in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

§ 3

Verpflichtung und Erteilung der allgemeinen
Ermächtigung

(1) Vor der Erteilung der allgemeinen Ermächtigung ist die Übersetzerin oder der Übersetzer mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 zu verpflichten und auf die Strafbarkeit von Pflichtverletzungen nach § 133 Abs. 3, § 201 Abs. 3, § 203 Abs. 2, 4 und 5 sowie den §§ 204, 331, 332 und 355 des Strafgesetz-

¹⁾ FFN 20-38

²⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 L 305 S. 115, 2015 Nr. L 177 S. 60, 2015 Nr. L 268 S. 35, 2016 Nr. L 95 S. 20), zuletzt geändert durch Delegierter Beschluss (EU) 2021/2183 vom 25. August 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16), und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

buches sowie auf die Nebenfolgen des § 358 des Strafgesetzbuches im Einzelnen hinzuweisen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 und nach der Verpflichtung nach Abs. 1 ist der Übersetzerin oder dem Übersetzer die allgemeine Ermächtigung nach § 1 zu erteilen.

(3) Über die Verpflichtung und die Erteilung der allgemeinen Ermächtigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Als Nachweis über die Verpflichtung und die Erteilung der allgemeinen Ermächtigung ist der Übersetzerin oder dem Übersetzer eine Urkunde auszustellen.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Die allgemeine Ermächtigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung „allgemein ermächtigte Übersetzerin“ oder „allgemein ermächtigter Übersetzer“, ergänzt um die Angabe der Sprache oder Sprachen, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist.

(2) Die Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet,

1. ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlung waren, weder zu verwerthen noch Dritten zur Kenntnis zu geben,
3. die ihnen anvertrauten Dokumente sorgsam aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Kenntnisnahme von deren Inhalt erfolgt,
4. der nach § 11 Abs. 1 zuständigen Stelle unverzüglich alle Tatsachen, die eine allgemeine Ermächtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4 ausschließen würden sowie jede Änderung der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einzutragenden Daten mitzuteilen und
5. Aufträge der Gerichte des Landes Hessen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen; eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 5

Befristung der allgemeinen Ermächtigung; Verlängerung

(1) Die allgemeine Ermächtigung endet nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag der Übersetzerin oder des Übersetzers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fehlen.

(2) Mit dem Antrag auf Verlängerung nach Abs. 1 Satz 2 sind aktuelle Nachweise über die Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Hat die Übersetzerin oder

der Übersetzer die Verlängerung der allgemeinen Ermächtigung vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 1 beantragt, so besteht die allgemeine Ermächtigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die nach § 11 Abs. 1 zuständige Stelle fort.

§ 6

Erlöschen

(1) Die allgemeine Ermächtigung erlischt

1. bei Verzicht der Übersetzerin oder des Übersetzers, der schriftlich gegenüber der nach § 11 Abs. 1 zuständigen Stelle zu erklären ist,
2. bei einer Rücknahme oder einem Widerruf nach § 7.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Urkunde nach § 3 Abs. 4 an die nach § 11 Abs. 1 zuständige Stelle herauszugeben.

§ 7

Rücknahme und Widerruf

Für die Rücknahme und den Widerruf der allgemeinen Ermächtigung gelten die §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die allgemeine Ermächtigung auch widerrufen werden kann, wenn

1. die Voraussetzungen des § 2 nachträglich weggefallen sind oder
2. die Übersetzerin oder der Übersetzer
 - a) wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
 - b) in erheblicher Weise gegen die Pflichten nach § 4 Abs. 2 verstoßen hat.

§ 8

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Ausübung eines in § 1 genannten oder vergleichbaren Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diesen Beruf im Inland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 3 allgemein ermächtigte oder nach § 9 allgemein beeidigte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person den Beruf in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat. Ob die Dienstleistung vorübergehend und gelegentlich erbracht wird, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle in Textform Meldung erstattet. Die Meldung muss neben den Angaben nach

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 enthalten:

1. unter Angabe der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates eine Bescheinigung darüber, dass
 - a) die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig zur Ausübung eines in § 1 genannten oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen ist und
 - b) ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist; im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist auch die mindestens einjährige Tätigkeit nachzuweisen,
2. ein Nachweis der beruflichen Qualifikation,
3. die Angabe der Berufsbezeichnung nach Abs. 4 Satz 1.

Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Die Meldung ist zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Dienstleistungen im Inland erbringen will.

(3) Sobald die Meldung nach Abs. 2 vollständig vorliegt, trägt die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle die Daten für die Dauer eines Jahres in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe ein, dass

1. als Berufsbezeichnung die in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehende Berufsbezeichnung,
2. neben der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle die im Niederlassungsstaat zuständige Behörde oder die Angabe, dass der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, und
3. ein Hinweis darauf, dass eine allgemeine Ermächtigung oder Beeidigung nicht erfolgt ist,

einzutragen sind, oder verlängert die Eintragung um ein Jahr. Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Vorübergehende Dienstleistungen sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaates für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit der in § 4 Abs. 1 aufgeführten Bezeichnung muss ausgeschlossen sein.

(5) Die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle kann eine vorübergehend in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragene Person aus der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank löschen, wenn begründete Tatsachen die Annahme einer dauerhaft unqualifizierten Tätigkeit rechtfertigen. Das ist in der Regel der Fall, wenn die natürliche Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen Abs. 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

§ 9

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

Die §§ 3 bis 10 und 12 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der jeweils geltenden Fassung gelten in gerichtlichen Verfahren für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verhandlung mit Personen, die auf die Verwendung einer Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen angewiesen sind, (Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung nach § 6 des Gerichtsdolmetschergesetzes „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für ... [Angabe der Gebärdensprache oder Gebärdensprachen, für die sie beeidigt ist]“ oder „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ... [Angabe der Gebärdensprache oder Gebärdensprachen, für die er beeidigt ist]“, lautet.

§ 10

Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

(1) In die durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zu verwaltende zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank sind nach der allgemeinen Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, nach der allgemeinen Beeidigung nach § 9 sowie nach der allgemeinen Ermächtigung nach § 1

1. Namen,
2. Vornamen,
3. Berufsbezeichnung,
4. ladungsfähige Anschrift,
5. die zu dolmetschende oder zu übersetzende Sprache,
6. der Zeitpunkt und die Stelle der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung und das Ablaufdatum der Befristung

sowie Änderungen dieser Daten durch die nach § 11 Abs. 1 zuständige Stelle einzutragen. Mit Einwilligung der antragstellenden Person können weitere Daten, insbesondere zu Telekommunikationsanschlüssen, verarbeitet werden. Mit Einwilligung der antragstellenden Person werden die Daten in der zentralen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet veröffentlicht. Die erhobenen Daten dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Die Daten nach Abs. 1 sind zu löschen:

1. wenn eine Verlängerung nach § 7 Abs. 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes oder nach § 5 nicht erfolgt ist und
2. in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 des Gerichtsdolmetschergesetzes und des § 6.

§ 11

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die an-

tragstellende Person ihre berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen ihren Wohnsitz hat, ist die zuständige Stelle

1. für die Verpflichtung und die allgemeine Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer nach §§ 1 und 3 sowie
2. für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nach § 9.

Hat die antragstellende Übersetzerin, der antragstellende Übersetzer, die antragstellende Gebärdensprachdolmetscherin oder der antragstellende Gebärdensprachdolmetscher keine berufliche Niederlassung und keinen Wohnsitz in Hessen, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main die zuständige Stelle nach Satz 1.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle darf die für die allgemeine Beeidigung oder allgemeine Ermächtigung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die Angaben nach den §§ 5 und 8 verarbeiten und in automatisierte Abrufverfahren einstellen.

(3) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Der Antrag ist von der nach Abs. 1 zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 12

Kosten

Für die allgemeine Ermächtigung nach § 1 und die Verlängerung der allgemeinen Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie für die allgemeine Beeidigung nach § 9 und die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung nach § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes werden Kosten nach dem Hessischen Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als

1. „allgemein ermächtigte Übersetzerin“ oder „allgemein ermächtigter Übersetzer“ nach § 4 Abs. 1 oder
2. „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für eine Gebärdensprache“ oder „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für eine Gebärdensprache“ nach § 9

bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sowie von

Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes ist die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Allgemeine Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach dem Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, gelten solange und soweit dies nach § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, als allgemeine Beeidigung nach landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Allgemeine Ermächtigungen nach dem Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2027 als allgemeine Ermächtigung nach diesem Gesetz.

(3) Allgemeine Beeidigungen von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nach dem Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2027 als allgemeine Beeidigung nach diesem Gesetz.

(4) In der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank sind zu löschen

1. Daten zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die nach dem Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung allgemein beeidigt wurden, spätestens drei Monate nachdem eine Berufung auf eine allgemeine Beeidigung nach landesrechtlichen Vorschriften nach § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr zulässig ist und keine allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz erfolgt ist, und
2. bis spätestens 31. März 2028 Daten zu Übersetzerinnen und Übersetzern und zu Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, die nach dem Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetz in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung allgemein beeidigt oder ermächtigt wurden und keine Ermächtigung nach § 2 oder Beeidigung nach § 9 erfolgt ist.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Artikel 2³⁾**Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes**

Das Hessische Justizkostengesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Das Justizbeitrreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), gilt für die Einziehung der in § 1 Abs. 1 des Justizbeitrreibungsgesetzes genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.“

3. In § 3 wird die Angabe „23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und 3 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitrreibungsordnung“ jeweils durch „des Justizbeitrreibungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

5. In § 11 Nr. 2 wird die Angabe „25. März 2015 (GVBl. S. 126)“ durch „24. September 2022 (GVBl. S. 458)“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a wird die Angabe „10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

b) In Buchst. b wird die Angabe „5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3424)“ ersetzt.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 2 bis 2.4 werden durch die folgenden Nr. 2 bis 2.5 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„2	Beeidigung, Ermächtigung	
2.1	Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (auch zur Verhandlung mit Personen, die auf die Verwendung einer Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen angewiesen sind)	120
2.2	Allgemeine Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst sind	120
2.3	Für eine zweite und jede weitere Sprache (auch einer Gebärdensprache) erhöht sich die Gebühr nach Nr. 2.1 oder 2.2 um	20
2.4	Verlängerung der allgemeinen Beeidigung oder allgemeinen Ermächtigung	50 % der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.3
2.5	Allgemeine Beeidigung von Sachverständigen	120“

b) In Nr. 3.1 wird in Spalte 2 die Angabe „5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962)“ durch „10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.

c) In Nr. 3.3 wird in Spalte 2 nach dem Wort „Selbstauskunft“ die Angabe „oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung nach § 19 Abs. 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), benötigt wird“ eingefügt.

d) In Nr. 6 wird in Spalte 2 die Angabe „23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ durch „15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146)“ ersetzt.

e) In Nr. 6.1 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 6b“ durch „§ 4a“ ersetzt.

f) In Nr. 6.1.1 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 6 Abs. 1 bis 3, § 12 Satz 1“ durch „§§ 5, 5b, 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

g) In den Nr. 6.1.2 und 6.1.3 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ jeweils durch „§ 5 Abs. 1“ und die Angabe „§ 12 Satz 1“ jeweils durch „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

³⁾ Ändert FFN 26-5

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
der Justiz
Prof. Dr. Poseck

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz
und der Führungsaufsicht*)**

Vom 13. Oktober 2022

§ 1

Soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsichtsstellen

(1) Bei den Landgerichten werden gemeinsame Dienststellen der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe (Soziale Dienste der Justiz) eingerichtet.

(2) Die Führungsaufsichtsstellen nach § 68a des Strafgesetzbuches bestehen bei den Landgerichten.

§ 2

Aufsicht

Die Sozialen Dienste der Justiz und die Führungsaufsichtsstellen unterstehen der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts.

§ 3

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 563, 564)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34, 36), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
der Justiz
Prof. Dr. Poseck

*) FFN 24-53

¹⁾ Hebt auf FFN 24-28

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung
Vom 13. Oktober 2022**

Artikel 1¹⁾

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie berücksichtigen ferner die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts. Die Vermittlung der Inhalte des Studiums erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsarbeiten,“ durch „Aufsichtsarbeiten“ ersetzt und werden die Wörter „soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt“ gestrichen.

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Aufsichtsarbeiten können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 auch elektronisch angefertigt werden. Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. den Zeitpunkt, von dem an eine elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten möglich ist, und
2. die Ausgestaltung der elektronischen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

3. Nach § 29 wird als § 29a eingefügt:

„§ 29a

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5b Abs. 6 Satz 1 oder 2 des Deutschen Richtergesetzes ist auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu bewilligen; § 62 Abs. 3 Satz 1 und § 63 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes sowie § 8 Abs. 1 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), finden keine Anwendung. In den Fällen des Satz 1

1. kann Teilzeitbeschäftigung

a) auch für einen Teil des Ausbildungszeitraums nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und

b) nach Beginn des Vorbereitungsdienstes

in Anspruch genommen werden, in den Fällen des Buchst. b auch durch Verlängerung einer bereits nach Buchst. a bewilligten Teilzeitbeschäftigung,

2. erfolgt die Reduzierung des regelmäßigen Dienstes um ein Fünftel nach § 5b Abs. 6 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes innerhalb der Ausbildungsstationen nach § 29 Abs. 2 in der Ausbildung bei den Ausbildungsstellen und

3. verlängert sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes um ein Viertel des Zeitraums, für den Teilzeitbeschäftigung bewilligt wurde, höchstens auf zweieinhalb Jahre.

In den Fällen des Satz 2 Nr. 1 kann die Teilzeitbeschäftigung nur zum Ersten eines Monats aufgenommen werden. Der Verlängerungszeitraum nach Satz 2 Nr. 3 ist dergestalt auf volle Monate aufzurunden, dass sich eine gerade Anzahl von Monaten ergibt. In dem Verlängerungszeitraum kann der Vorbereitungsdienst nur in Teilzeit abgeleistet werden.

(2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfolgt nach dem achten Monat der Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 im Rahmen einer zusätzlichen Ausbildungsstation. Sie beinhaltet eine Ausbildung bei Ausbildungsstellen der Ausbildungsstationen nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, deren Aufteilung unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes erfolgt. Während des Verlängerungszeitraums erfolgt keine Zuweisung zu einer Arbeitsgemeinschaft. Im Anschluss an die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der neunte Monat der Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 zu absolvieren.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag in der Weise zu bewilligen, dass der Vorbereitungsdienst während vier Fünftel des Zeitraums, für den die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, mit der regelmäßigen Dienstzeit abgeleistet wird und während des verbleibenden Fünftels die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar vollständig vom Dienst freigestellt wird. Die Freistellung erfolgt nach dem achten Monat der Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 und ohne Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle und Arbeitsgemeinschaft. Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Die Teilzeitbeschäftigung kann auf Antrag vor Ablauf des Zeitraums, für den

¹⁾ Ändert FFN 322-67

sie bewilligt worden ist, beendet werden, wenn sie der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Übergang zu einer Vollzeitbeschäftigung kann nur zum Ersten eines Monats erfolgen.

(5) Anträge auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nach Abs. 1 oder 3 oder auf Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung sind schriftlich spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn oder der beabsichtigten Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Anträge auf vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 4 sind schriftlich spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zu stellen. Nach dem siebten Monat der Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 sind Anträge nach Satz 1 oder 2 nicht mehr zulässig.

4. In § 47 Abs. 2 wird die Angabe „die §§ 15 bis 17 sowie § 20 Abs. 1 und Abs. 2 und § 23“ durch „§ 12 Abs. 2, §§ 15 bis 17, § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 23“ ersetzt.
5. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „gegen Ende der letzten Pflichtstation“ durch die Angabe „im neunten Monat der Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
6. In § 52 Abs. 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Für den Ergänzungsvorbereitungsdienst gilt § 29a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 4 und 5 entsprechend. Die Ableistung der Verlängerung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes erfolgt im Anschluss an den nach Satz 2 bestimmten Zeitraum und beinhaltet die Fortsetzung der Ausbildung bei der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Justizprüfungsamtes bestimmten Ausbildungsstelle; § 29a Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Ableistung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes in Teilzeit ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Bestimmung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes nach Satz 2 zu stellen.“

Artikel 2³⁾

Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2019 (GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Vordruckes“ wird durch „Antragsformulars“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch über das dafür eingerichtete Verwaltungsportal erfolgen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine beglaubigte Abschrift einer Geburtsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers und gegebenenfalls der Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde,
2. eine Kopie des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Rechtswissenschaft,
3. eine Kopie des Studienbuches,
4. beglaubigte Abschriften der Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise,
5. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der bestandenen Zwischenprüfung,
6. Kopien der Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Juristenausbildungsgesetzes,
7. die Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt gemeldet hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
8. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf.

Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen nach Satz 1 elektronisch über das Verwaltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 unverzüglich nachgereicht werden. Bei Zweifeln an der Echtheit kann das Vorlegen aller oder einzelner Nachweise im Original verlangt werden.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ ein Komma und die Wörter „den Antrag auf Bewilligung, Verlängerung oder Beendigung der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit oder auf Bewilligung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes in Teilzeit“ eingefügt.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Ausbildung in der Ausbildungsstation nach § 29a Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Zuweisung nach Satz 2 vor, im Falle einer Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Juristenausbildungsgesetzes im Einvernehmen mit dem nach Abs. 3 Satz 2 zuständigen Regierungspräsidium.“

³⁾ Ändert FFN 322-124

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Einstellungstermin“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch über das dafür eingerichtete Verwaltungsportal“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Vordrucks“ wird durch „Antragsformulars“ ersetzt.
- bb) In Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Als Nr. 8 und 9 werden angefügt:
- „8. eine Erklärung über den Gesundheitszustand,
9. eine Erklärung, dass ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde zur Vorlage bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts beantragt wurde.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. ein Lebenslauf,
 2. eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Eheurkunde, der Lebenspartnerschaftsurkunde, des Tenors des Scheidungsurteils oder des Beschlusses der Aufhebung der Lebenspartnerschaft sowie der Geburtsurkunden der Kinder,
 3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung,
 4. ein Lichtbild,
 5. gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung über den Wehrdienst, Zivildienst, freiwilligen Wehrdienst, Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst,
 6. gegebenenfalls den Nachweis des aufenthaltsrechtlichen Status durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Seiten des Passes oder des Aufenthaltstitels.“
 7. eine Meldebestätigung.

Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen nach Satz 1 elektronisch über das Verwaltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 unverzüglich nachgereicht werden. Das in Abs. 2 Nr. 9 genannte Führungszeugnis muss der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist vorliegen. Bei Zweifeln an der Echtheit kann das Vorlegen aller oder einzelner Nachweise im Original verlangt werden.“

4. § 36 wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾**Änderung der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2019 (GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird nach Nr. 6 als Nr. 7 eingefügt:

„7. Richterinnen und Richter, die in der zusätzlichen Ausbildungsstation nach § 29a Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes als Ausbilderin oder Ausbilder tätig sind,“
2. In § 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Während des Zeitraums des Vorbereitungsdienstes oder Ergänzungsvorbereitungsdienstes in Teilzeit nach § 29a oder § 52 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Juristenausbildungsgesetzes wird die nach Satz 1 gewährte Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel gekürzt.“
3. § 13 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 2 die Juristische Ausbildungsordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der Landesregierung, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt. Soweit durch Art. 3 die Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare geändert wird, bleibt die Befugnis der Ministerin oder des Ministers der Justiz, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

³⁾ Ändert FFN 322-129

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 3 Nr. 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
der Justiz
Prof. Dr. Poseck

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Archivgesetz (HArchivG)*

Vom 13. Oktober 2022

TEIL 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Anbietung und Archivierung von Unterlagen sowie den Datenschutz für das öffentliche Archivgut. Es soll das öffentliche Archivgut als Kulturgut vor Beschädigung, Verlust, Vernichtung und Zersplitterung schützen und stellt seine Nutzung sicher. Zugleich soll es die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln gewährleisten, eine authentische Überlieferung zur Geschichte des Landes Hessen in seiner Vielfalt nachhaltig sichern und sein kulturelles Erbe bewahren. Die §§ 25, 26 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), bleiben unberührt.

(2) Dieses Gesetz regelt auch die Archivierung der Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, sofern die Unterlagen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen und andere öffentlichrechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Vereinigungen. Es gilt ferner nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, deren Zusammenschlüsse und für solche Zweckverbände, deren Zweck der Betrieb eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, das am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Archivierung umfasst die Aufgaben, die Archivwürdigkeit von Unterlagen festzustellen, diese zu übernehmen, sie sachgemäß aufzubewahren, dauerhaft zu sichern, deren Integrität und Authentizität zu bewahren sowie sie zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, verfügbar zu machen und für die Nutzung bereitzustellen.

(2) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schrift-, Bild- und Tondokumente sowie andere Informationsobjekte, unabhängig von ihrem Trägermaterial und von ihrer Speicherungsform. Dazu zählen auch alle Hilfsmittel und ergänzende Daten, die für das Verständnis der in den Unterlagen enthaltenen Informationen, deren Ordnung, Nutzung und Erhaltung notwendig sind.

(3) Archivwürdig im Sinne dieses Gesetzes sind Unterlagen, die von bleibendem Wert sind

1. aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart,
2. für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürgerinnen und Bürger oder
3. für die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung.

(4) Öffentliches Archivgut sind alle Unterlagen der jeweiligen anbieterpflichtigen Stellen sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger,

1. für die das öffentliche Archiv die Archivwürdigkeit festgestellt hat,
2. die einem öffentlichen Archiv übergeben wurden und
3. die vom jeweiligen Archiv zu Archivgut umgewidmet wurden.

Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die die öffentlichen Archive zur Ergänzung ihres Archivguts gesammelt, erworben oder übernommen haben.

(5) Zwischenarchivgut sind Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, deren Archivwürdigkeit noch nicht festgestellt wurde und die vom zuständigen Archiv vorläufig übernommen wurden. Das Verfügungsrecht verbleibt bei der abgebenden Stelle.

(6) Anbieterpflichtige Stellen sind

1. der Landtag,
2. die Behörden,
3. die Organe der Rechtspflege,
4. andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie
5. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen einschließlich der Hochschulen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(7) Als öffentliche Stellen des Landes gelten auch:

1. Stiftungen des Privatrechts, wenn das Land oder ein Rechtsvorgänger überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt hat, und
2. andere juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dem Land mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht.

(8) Öffentliche Archive im Sinne dieses Gesetzes sind alle Archive, die für die Archivierung der Unterlagen der in Abs. 6 und 7

*) FFN 76-20

genannten Stellen sowie ihrer Rechtsvorgänger zuständig sind.

TEIL 2

Archivische Verfahren

§ 3

Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen

(1) Archivwürdige Unterlagen können vor Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen vom zuständigen Archiv übernommen werden. Das Verfügungsrecht liegt beim zuständigen Archiv.

(2) Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen dem zuständigen Archiv vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen als Zwischenarchivgut befristet zur Aufbewahrung übergeben werden. Die abgebende Stelle bleibt solange für die Unterlagen verantwortlich und entscheidet über die Nutzung durch Dritte.

(3) Unterlagen, die allein zur Rechtssicherung aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, können bei der aktenführenden Stelle verbleiben oder an das zuständige Archiv abgegeben werden.

(4) Die Einzelheiten nach Abs. 2 und 3 werden zwischen der anbietungspflichtigen Stelle und dem zuständigen Archiv in einer Vereinbarung geregelt.

§ 4

Anbietung von Unterlagen

(1) Die in § 2 Abs. 6 und 7 genannten Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, unverzüglich auszusondern und dem zuständigen Archiv mit einer Anbieterliste zur Archivierung anzubieten. Dies hat spätestens 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen zu erfolgen, sofern Rechtsvorschriften oder der Aktenführungserlass vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), zuletzt geändert durch Erlass vom 9. Dezember 2020 (StAnz. S. 1419), nicht andere Aufbewahrungsfristen bestimmen. Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen.

(2) Anzubieten sind auch Unterlagen, die

1. besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder den Datenschutz unterworfen sind,
2. aufgrund besonderer Vorschriften in der Verarbeitung hätten eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen,
3. Daten nach Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) enthalten.

(3) Die in § 2 Abs. 6 und 7 genannten Stellen dürfen nach Ablauf der Aufbewah-

rungsfristen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, die das zuständige Archiv zur Vernichtung oder Löschung freigegeben hat und bei denen kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Vernichtung oder Löschung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung digitaler Unterlagen ist das zuständige Archiv zu beteiligen, um eine künftige Archivierung und Nutzbarmachung sicherzustellen.

(5) Bei digitalen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, legt das zuständige Archiv das Intervall der Anbieterung im Benehmen mit der abgebenden Stelle fest.

(6) Auf die Anbieterung von offensichtlich nicht archivwürdigen Unterlagen und Daten darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv verzichtet werden.

(7) Die in § 2 Abs. 6 und 7 genannten Stellen bieten jeweils ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen, auch solcher in digitaler Form, dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.

(8) Die in § 2 Abs. 6 und 7 genannten Stellen können Unterlagen einem anderen öffentlichen Archiv anstelle des zuständigen Archivs mit dessen Einvernehmen zur Archivierung anbieten, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

§ 5

Feststellung der Archivwürdigkeit und Übernahme des Archivguts

(1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nach § 2 Abs. 3 entscheidet das zuständige Archiv im Benehmen mit der anbietenden Stelle unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem zuständigen Archiv auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen Einsicht in die Unterlagen der anbietenden Stelle und die dazugehörigen Ordnungssysteme zu gewähren.

(2) Das zuständige Archiv kann mit der anbietenden Stelle über eine längerfristige systematisierte Übernahme von Unterlagen eine Vereinbarung treffen.

(3) Das zuständige Archiv hat binnen sechs Monaten über die Archivwürdigkeit und die Übernahme der angebotenen Unterlagen zu entscheiden. Unbeschadet des § 4 Abs. 3 entfällt nach Ablauf dieser Frist die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung.

(4) Werden die Archivwürdigkeit und die Übernahme von Unterlagen festgestellt, hat die anbietende Stelle die Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, mit einer Abgabeliste an das zuständige Archiv zu übergeben.

(5) Bei der Übernahme von digitalen Unterlagen sind die technischen Kriterien, insbesondere das Format von Primär- und Metadaten und die Form der Übermittlung, von dem zuständigen Archiv mit der abgebenden Stelle vorab einvernehmlich festzulegen. Vor-

schriften zur Kostenregelung im Sinne des § 20 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 6

Sicherung und Erschließung

(1) Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich. Eine Abgabe an andere öffentliche Archive ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die Einhaltung der in diesem Gesetz für die Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist.

(2) Archivgut ist grundsätzlich im Original aufzubewahren. Sofern es unter archivfachlichen oder technischen Gesichtspunkten in besonders begründeten Einzelfällen geboten ist, können die öffentlichen Archive die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren. Darüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

(3) Die öffentlichen Archive haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Nutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder vor Vernichtung sicherzustellen. In besonders begründeten Einzelfällen kann Archivgut, dessen Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vom zuständigen Archiv entwidmet und gelöscht oder vernichtet werden, wenn Rechtsvorschriften oder berechnigte Interessen Betroffener oder Dritter nicht entgegenstehen. Darüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

(4) Die öffentlichen Archive sind verpflichtet, das Archivgut nach archivfachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zu erschließen. Die Bereitstellung von Verknüpfungen personenbezogener Daten durch das öffentliche Archiv ist innerhalb der in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

TEIL 3

Nutzung von Archivgut

§ 7

Recht auf Nutzung

(1) Das Recht, öffentliches Archivgut zu nutzen, steht jeder Person nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 zu. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften sowie Vereinbarungen zugunsten von Eigentümerinnen und Eigentümern Archivguts privater Herkunft bleiben unberührt.

(2) Die Nutzung von archivierten Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4122).

§ 8

Einschränkung der Nutzung in besonderen Fällen

(1) Die Nutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht,

1. dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
2. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden oder
3. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümerinnen und Eigentümern entgegenstehen.

Im Übrigen kann die Nutzung eingeschränkt werden, wenn

1. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird oder
2. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht.

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde entscheidet über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung des Archivguts in den Fällen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Das jeweils zuständige öffentliche Archiv entscheidet über die Einschränkung oder Versagung in den Fällen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 1 Satz 2.

§ 9

Schutzfristen

(1) Für öffentliches Archivgut gilt im Regelfall eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Archivgut, das bei der Übernahme durch das öffentliche Archiv besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterlegen hat, darf im Regelfall erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(2) Unbeschadet der generellen Schutzfristen darf Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), im Regelfall erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht festzustellen ist. Ist weder Geburts- noch Todesjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen mit vertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen gelten die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund von besonderen Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Die Schutzfristen nach Abs. 1 können vom öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt oder die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist.

(5) Bei personenbezogenem Archivgut nach Abs. 2 können die Schutzfristen vom öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers verkürzt werden, wenn

1. die Nutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben erforderlich ist und
 - a) sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder
 - b) das öffentliche Interesse an der Durchführung des konkreten Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange überwiegt oder
2. die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person oder Dritter durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird.

(6) Eine Nutzung personenbezogenen Archivguts ist unabhängig von den in Abs. 2 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn

1. die betroffene Person in die Nutzung eingewilligt hat oder
2. im Falle des Todes der betroffenen Person deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, die betroffene Person hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die betroffene Person möglich gewesen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen dürfen personenbezogene Angaben nur veröffentlicht werden, wenn die betroffenen Personen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger nach Abs. 6 eingewilligt haben oder dies für die Darstellung der Ergebnisse des bestimmten Forschungsvorhabens unerlässlich ist. Bei Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes und bei Personen der Zeitgeschichte ist die Veröffentlichung zulässig, soweit diese einer angemessenen Berücksichtigung schutzwürdiger Belange nicht zuwiderläuft.

(8) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war oder für welches vor der Übergabe an das zuständige Archiv bereits ein Zugang nach einem Informationsfreiheitsgesetz oder anderweitigen gesetzlichen Regelungen vorlag.

§ 10

Rechte Betroffener

(1) Besteht ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz

zes und sind entsprechende Daten im Archivgut enthalten, ist der betroffenen Person auf Antrag nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 2 das Recht auf Einsicht in die Unterlagen und die Herausgabe von Reproduktionen von dem betreffenden Archivgut zu gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 besteht nicht.

(2) Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, ist dies zu den betreffenden Unterlagen in geeigneter Weise gesondert zu vermerken. Lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, ist dem Archivgut auf Verlangen einer betroffenen Person eine Gegendarstellung beizufügen.

(3) Nach dem Tod der betroffenen Person stehen die Rechte nach Abs. 1 und 2 den Rechtsnachfolgern zu. Rechte nach Art. 19 und 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 bestehen nicht.

(4) Die Gegendarstellung nach Abs. 2 Satz 2 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Rechtsnachfolgern unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(5) Das Gegendarstellungsrecht nach Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.

§ 11

Weitergabe und Veröffentlichung von Archivgut und von Reproduktionen öffentlichen Archivguts

(1) Das zuständige Archiv ist berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut sowie die dazugehörigen Erschließungsinformationen unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter weiterzugeben und zu veröffentlichen. Die §§ 8 bis 10 bleiben unberührt.

(2) Die oberste Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten gestatten, dass ein Archiv anderen Archiven oder Museen, Gedenkstätten, Dokumentationsstellen, Bibliotheken und Forschungsstellen Reproduktionen seines öffentlichen Archivguts sowie die dazugehörigen Erschließungsinformationen vor Ablauf der Schutzfristen überlässt, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung besteht.

(3) Die Gestattung ist nur zulässig, wenn durch die empfangende Stelle sichergestellt wird, dass die Grundsätze der §§ 8 bis 10 entsprechend Anwendung finden.

TEIL 4

Staatliche Archivverwaltung

§ 12

Hessisches Landesarchiv

(1) Das Land unterhält für die Erfüllung aller staatlichen Archivaufgaben das Hessische Landesarchiv. Das für das Archivwesen zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Hessische Landesarchiv aus.

(2) Die vom Hessischen Landesarchiv zu erreichenden archivfachlichen Ziele werden zwischen dem für das Archivwesen zuständigen Ministerium und dem Hessischen Landesarchiv in einer Zielvereinbarung festgelegt.

§ 13

Aufgaben des Hessischen Landesarchivs

(1) Das Hessische Landesarchiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen des Landes zu archivieren. Aufgaben der Archivierung werden von Personen wahrgenommen, die eine archivfachliche Ausbildung besitzen oder in sonstiger Weise fachlich geeignet sind.

(2) Das Hessische Landesarchiv berät die in § 2 Abs. 6 und 7 genannten Stellen im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung.

(3) Das Hessische Landesarchiv berät nichtstaatliche Archive bei der Archivierung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Hessische Landesarchiv wirkt als Haus der Geschichte an der wissenschaftlichen Auswertung der von ihm aufbewahrten Unterlagen sowie an der Erforschung und Vermittlung der Geschichte des Landes mit.

(5) Das Hessische Landesarchiv nimmt Aufgaben der Aus- und Fortbildung des archivarisches Fachpersonals wahr.

(6) Das Hessische Landesarchiv kann Verträge über die Archivierung von Unterlagen nicht anbietungspflichtiger Stellen im Namen des Landes abschließen.

TEIL 5

Kooperationspartner des Hessischen Landesarchivs

§ 14

Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft

(1) Das Land ist Träger der Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft (Archivschule). Sie ist ein Landesbetrieb nach § 26 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), im Geschäftsbereich des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums.

(2) Die Archivschule hat die Aufgabe, Archivarinnen und Archivare des gehobenen

und höheren Dienstes für Bund, Länder und andere Archivträger nach hessischem Recht auszubilden.

(3) Die Archivschule verleiht an ihre Studierenden aufgrund der Laufbahnprüfung in den Diplomstudiengängen auf Antrag einen Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“, in den Bachelorstudiengängen einen Bachelorgrad und in den Masterstudiengängen einen Mastergrad.

(4) Die Archivschule führt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch und betreibt archivwissenschaftliche Forschung.

(5) Die Archivschule arbeitet mit dem Hessischen Landesarchiv auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zusammen. Sie kann mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes zusammenwirken und Vereinbarungen über Kooperationen abschließen.

(6) Die Qualität der Leistungen der Archivschule wird nach Maßgabe des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums regelmäßig evaluiert.

§ 15

Hessisches Institut für Landesgeschichte

(1) Das Hessische Institut für Landesgeschichte mit Sitz in Marburg hat die Aufgabe, Grundlagen der hessischen Geschichte zu erschließen und im Kontext überregionaler Forschung wissenschaftlich zu vermitteln. Seine Arbeitsgebiete sind insbesondere der Hessische Städteatlas, das Historische Ortslexikon des Landes Hessen und das Landesgeschichtliche Informationssystem Hessen (LAGIS). Das Hessische Institut für Landesgeschichte ermittelt historische Geobasisdaten und betreibt einen digitalen Kartendienst. Es gibt in eigener Zuständigkeit Schriften heraus. Die wissenschaftliche Qualität der Leistungen des Hessischen Instituts für Landesgeschichte wird nach Maßgabe des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums regelmäßig evaluiert.

(2) Das Hessische Institut für Landesgeschichte arbeitet mit dem Hessischen Landesarchiv und der Philipps-Universität Marburg auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen. Es kann mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes zusammenwirken und Vereinbarungen über Kooperationen abschließen.

TEIL 6

Archivgut des Landtags, des Bundes, der Kommunen und sonstiger öffentlicher Stellen

§ 16

Archivgut des Landtags

(1) Der Hessische Landtag entscheidet, ob er seine Unterlagen selbst archiviert oder dem Hessischen Landesarchiv zur Übernahme anbietet.

(2) Sofern der Hessische Landtag ein eigenes Archiv unterhält, regelt er die Ein-

zelheiten der Archivierung und Nutzung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 17

Archivgut des Bundes

Werden vom Hessischen Landesarchiv oder den hessischen Kommunalarchiven archivwürdige Unterlagen nachgeordneter Stellen des Bundes übernommen, so gelten sie als öffentliches Archivgut des Landes oder der Kommunen im Sinne dieses Gesetzes, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Für die Nutzung solcher Unterlagen gelten die Vorschriften des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

§ 18

Archivgut der Kommunen

Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen regeln die Archivierung ihrer Unterlagen in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Satzung. Zu diesem Zweck unterhalten sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eigene oder gemeinschaftlich getragene öffentliche Archive.

§ 19

Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen

(1) Die Hochschulen regeln die Archivierung ihrer Unterlagen in eigener Zuständigkeit in eigenen oder in gemeinschaftlich getragenen fachlich geleiteten öffentlichen Archiven nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Satzung.

(2) Gleiches gilt für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihre Vereinigungen sowie für die in § 2 Abs. 7 genannten Stellen, soweit sie eine ordnungsgemäße Archivierung ihrer Unterlagen sicherstellen können. Drohen Vernichtung oder Zersplitterung der archivwürdigen Unterlagen, sind die nicht mehr benötigten Unterlagen dieser Stellen dem Hessischen Landesarchiv anzubieten. In diesem Fall werden die archivwürdigen Unterlagen dieser Stellen zu staatlichem Archivgut.

TEIL 7

Regelungsbefugnisse

§ 20

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Kostentragungspflicht

1. für Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind und an das Hessische Landesarchiv abgegeben werden,
2. für Zwischenarchivgut, das dem Hessischen Landesarchiv übergeben wird,
3. für die Übernahme von archivwürdigen digitalen Unterlagen durch das Hessische Landesarchiv, sofern diese nicht vorab archivtauglich konvertiert und aufbereitet sind.

(2) Die für das Archivwesen zuständige Ministerin oder der zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung

1. die Nutzung des Archivguts des Hessischen Landesarchivs, insbesondere das Verfahren, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Ausleihe von Archivgut, die Herstellung von Reproduktionen und die Einräumung von Nutzungsrechten,
2. die Organisation und Aufgaben der Archivschule.

TEIL 8

Schlussbestimmungen

§ 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Archivgesetz vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird aufgehoben.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Dorn-Rancke

¹⁾ Hebt auf FFN 76-13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub
und weiterer Rechtsvorschriften**

Vom 13. Oktober 2022

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hessisches Gesetz über den
Anspruch auf Bildungsurlaub
(Hessisches Bildungsurlaubsgesetz –
HBUG)“

2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte“ durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „28. September 2015 (GVBl. S. 366)“ durch „25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)“ ersetzt.

5. In § 4 Satz 2 wird das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ jeweils durch „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „auszuhändigen“ durch „auszustellen“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Beschäftigungsverhältnisses“ durch die Wörter „Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „auszuhändigen“ durch „auszustellen“ ersetzt.

8. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Klein- und Kleinbetrieben“ gestrichen.

b) Abs. 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Land erstattet Beschäftigungsstellen, die in der Regel 20 oder weniger Personen ständig beschäftigen, auf An-

trag einen Anteil des nach § 8 Abs. 2 für den Zeitraum der Freistellung gezahlten Arbeitsentgelts zur Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Veranstaltungen der politischen Bildung sowie der beruflichen Weiterbildung nach § 1 Abs. 3 und 4. Bei der Feststellung der Zahl der ständig beschäftigten Personen sind teilzeitbeschäftigte Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Der Anteil nach Satz 1 beträgt für jeden Tag der Freistellung die Hälfte des gezahlten täglichen Arbeitsentgelts der freigestellten Person.“

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 gewährt wird, erstattet das Land den privaten Beschäftigungsstellen nach Maßgabe des Landeshaushaltes das nach § 8 Abs. 2 für den Zeitraum der Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt für die Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Veranstaltungen.“

d) In Abs. 3 werden die Wörter „der Arbeitgeber“ durch „die Beschäftigungsstelle“, das Wort „Entschädigung“ durch „Erstattung“ und die Angabe „Satz 1“ durch „und 2“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ durch „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bildungsveranstaltung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt und wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „und 3 und Abs. 2“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bestätigung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert FFN 73-11

aaa) In Nr. 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. hinsichtlich des Arbeitsprogramms den Anforderungen nach Abs. 2 genügt.“

ccc) Nr. 6 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „von denen einer“ durch „die jeweils“ und das Wort „muss“ durch „müssen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „In begründeten Ausnahmefällen kann die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und wird nach dem Wort „Veranstaltung“ das Wort „kann“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Arbeitsprogramm muss durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfassen. Das tägliche Arbeitsprogramm kann verkürzt werden, sofern vier Zeitstunden pro Tag nicht unterschritten werden und ein Ausgleich an anderen Veranstaltungstagen erfolgt. Abweichend von Satz 1 kann bei Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden oder an Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte richten, die Dauer des Arbeitsprogramms ohne Ausgleich an anderen Veranstaltungstagen auf bis zu vier Zeitstunden pro Tag verkürzt werden.“

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Verfahren der Anerkennung von Trägern und Bildungsveranstaltungen

Das Nähere zum Verfahren der Anerkennung von Trägern und der Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, insbesondere auch der Inhalt der Anträge und die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen, sowie das Nähere zu den Anforderungen an das Programm, das Format und die Dauer einer Bildungsveranstaltung wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

14. In § 16 wird die Angabe „8 Abs. 3 und“ durch die Angabe „9 Abs. 1 und 2 sowie“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 2,“ gestrichen.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „8 Abs. 3 Satz 1“ durch „9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

16. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Weitere Änderungen des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes

Das Hessische Bildungsurlaubsgesetz, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bildungsveranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung und den Landeszentralen für politische Bildung durchgeführt werden, gelten als nach diesem Gesetz anerkannt, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 2 bis 5 genügen und darüber hinaus die Voraussetzungen des § 12 erfüllen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 5 wird die Angabe „27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ durch „11. November 2021 (GVBl. S. 706)“ ersetzt.

2. In § 25b Abs. 1 Nr. 12 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 162)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)“, eingefügt.

3. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch „§ 6“ ersetzt und wird die Angabe „28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2017 (GVBl. S. 480)“ durch „17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302)“ ersetzt.

4. In § 42 Abs. 3 werden die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ und die Angabe „12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432)“ durch „13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499)“ ersetzt.

5. In § 47 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.

6. In § 48 wird die Angabe „10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ durch „9. April 2021 (BGBl. I S. 742)“ ersetzt.

7. In § 51 Abs. 1 wird die Angabe „14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch „23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.

8. In § 60 wird die Angabe „13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470)“ durch „12. November 2020 (GVBl. S. 767)“ ersetzt.

²⁾ Ändert FFN 73-11

³⁾ Ändert FFN 34-56

Artikel 4¹⁾**Änderung der Durchführungsverordnung
Bildungsurlaubsgesetz**

Die Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz vom 1. Februar 1999 (GVBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2018 (GVBl. S. 709), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes (Durchführungsverordnung Hessisches Bildungsurlaubsgesetz – HBUGDV)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ werden durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „Telefonseelsorge“ durch „Seelsorge“ ersetzt.
 - c) Nach Nr. 6 werden als neue Nr. 7 und 8 eingefügt:

„7. die politische Bildungsarbeit,
8. die kulturelle Bildungsarbeit,“
 - d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.
 - e) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - f) Nach Nr. 10 werden als Nr. 11 bis 13 eingefügt:

„11. der Umwelt- und Naturschutz,
12. die nachhaltige Entwicklung und internationale Zusammenarbeit,
13. das kirchliche und religiöse Ehrenamt und“
 - g) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 14.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „ist schriftlich einzureichen“ durch „soll unter Verwendung der bei der zuständigen Behörde erhältlichen Formulare eingereicht werden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „anzuführen“ die Wörter „und in geeigneter Form nachzuweisen“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch „sind“ ersetzt und werden nach dem Wort „Konzepts“ die Wörter „und geeignete Qualifikationsnachweise des pädagogischen Personals“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 werden die Wörter „Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetz“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Vordrucke“ durch „Formulare“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Veranstaltungen, die vollständig oder zum Teil im Online-Format durchgeführt werden, sind die organisatorisch-technischen Maßnahmen und die pädagogischen Methoden im Antrag detailliert darzulegen. Insbesondere ist darzulegen, wie die Interaktion der Lehrkraft mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden kann.“

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Erteilung des Anerkennungsbescheides“ durch „dem Datum des bei Antragstellung genannten Beginns der ersten Veranstaltung“ und die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5**Dauer einer Bildungsveranstaltung**

Zeiten der An- und Abreise, Pausen und Wegezeiten sowie Zeiten des Selbststudiums und der asynchronen Unterrichtsformen während der Bildungsveranstaltung werden nicht auf die Dauer des Arbeitsprogramms angerechnet.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 werden die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Programm sind Zeiten, die im Online-Format durchgeführt werden, kenntlich zu machen.“

- c) In Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Wörter „und der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erstattung“ die Wörter „nach § 9 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 12 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch die Wörter „dem Hessischen Bildungsurlaubsgesetz“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 73-18

- bbb) In Nr. 3 wird die Angabe „8 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „9 Abs. 2 des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.
- ccc) In Nr. 4 werden die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“, die Wörter „des Arbeitgebers“ durch „der Beschäftigungsstelle“ und das Wort „ihm“ durch „ihr“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Wörter „Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ werden durch „Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 8 werden die Wörter „Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub“ durch „Hessisches Bildungsurlaubsgesetz“ ersetzt.

10. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 4 dieses Gesetzes die Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz geändert wird, bleibt die Befugnis der für das Bildungsurlaubsrecht zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 16 am Tag nach der Verkündung und Art. 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung
für Leistungen des Hessischen Landesarchivs*)**

Vom 10. Oktober 2022

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Kostenordnung
für Leistungen des Hessischen
Landesarchivs**

Die Kostenordnung für Leistungen des Hessischen Landesarchivs vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 663), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

2. Die Anlage zu § 5 (Kostentabelle) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

*) Ändert FFN 76-14

Anlage (zu § 5)

Kostentabelle

1. Übernahme von Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Kosten in Euro
1	2	3	4
1.1	Transport der Unterlagen in den Archivstandort		entstandene Kosten durch Dienstleister
1.2	Einlagerung in Regalanlagen	Personal-/Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	42,60
1.3	Reinigung der Unterlagen	Personal-/Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	42,60
1.4	sonstige bestandserhaltende Instandsetzung	Personal-/Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	42,60
1.5	Verpackung in Archivkartons	Personal-/Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	42,60
	Auslagen für Archivkartons	8 Kartons pro lfd. m pro Archivkarton	6,00
1.6	Revision, Ordnung und Erschließung		
	Vorbereitung und fachliche Anleitung (durch Fachkraft gehobener Dienst)	Personal-/Zeitaufwand E 9/10 TV-H/Stunde	55,80
	Durchführung der Arbeiten (durch Fachkraft mittlerer Dienst)	Personal-/Zeitaufwand E 5 TV-H/Stunde	46,70
1.7	Erteilung von Auskünften aus Unterlagen	Personal-/Zeitaufwand E 6 TV-H/Stunde	47,00
1.8	Aushebung der Unterlagen aus dem Magazin	Personal-/Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	42,60
	Versand per Postdienstleister		entstandene Kosten
1.9	Lagerungskosten im Staatsarchiv Marburg, Außenstelle Neustadt	lfd. Regalmeter/Jahr	8,96
1.10	Übertragung von digitalen Unterlagen in ein archivfähiges Dateiformat und eine archivfähige Datenstruktur nach den Anforderungen des Hessischen Landesarchivs, Programmierung von Schnittstellen	Personal-/Zeitaufwand A 13 h.D./Stunde A 11/Stunde A 10/Stunde	76,30 69,30 61,90
	Bei Vergabe an Dritte oder Beschaffung von Spezialsoftware		entstandene Kosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Kosten in Euro
1	2	3	4
1.11	Datentransfer an das Hessische Landesarchiv Sachkosten (z.B. Leitungskosten)	Personal-/Zeitaufwand A 13 h.D./Stunde A 11/Stunde A 10/Stunde	76,30 69,30 61,90 entstandene Kosten
1.12	Erschließung digitaler Unterlagen	Personal-/Zeitaufwand A 10/Stunde	61,90
1.13	Datenspeicherung und Sicherung	Speicherkapazität GB/Jahr	12,60
1.14	Bestandserhaltungsmaßnahmen (Migration von Daten)	Personal-/Zeitaufwand A 13 h.D./Stunde A 11/Stunde A 10/Stunde	76,30 69,30 61,90
1.15	Erteilung von Auskünften aus digitalen Unterlagen	Personal-/Zeitaufwand A 10/Stunde	61,90
1.16	Aushebung digitaler Unterlagen aus dem digitalen Magazin und Versand	Personal-/Zeitaufwand A 10/Stunde	61,90

2. Übernahme von Zwischenarchivgut

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Kosten in Euro
1	2	3	4
2.1	Transport der Unterlagen in den Archivstandort		entstandene Kosten durch Dienstleister
2.2	Einlagerung in Regalanlagen	Personal-/Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	42,60
2.3	Reinigung der Unterlagen	Personal-/Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	42,60
2.4	Sonstige bestandserhaltende Instandsetzung	Personal-/Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	42,60
2.5	Verpackung in Archivkartons	Personal-/Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	42,60
	Auslagen für Archivkartons	8 Kartons pro lfd. m pro Archivkarton	6,00
2.6	Revision, Ordnung und Erschließung		
	Vorbereitung und fachliche Anleitung (durch Fachkraft gehobener Dienst)	Personal-/Zeitaufwand E 9/10 TV-H/Stunde	55,80
	Durchführung der Arbeiten (durch Fachkraft mittlerer Dienst)	Personal-/Zeitaufwand E 5 TV-H/Stunde	46,70
2.7	Erteilung von Auskünften aus Unterlagen	Personal-/Zeitaufwand E 6 TV-H/Stunde	47,00
2.8	Aushebung der Unterlagen aus dem Magazin	Personal-/Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	42,60
	Versand per Postdienstleister		entstandene Kosten
2.9	Lagerungskosten in den Archivstandorten	lfd. Regalmeter/Jahr	
	Staatsarchiv Darmstadt		59,56
	Staatsarchiv Marburg		17,49
	Staatsarchiv Marburg, Außenstelle Neustadt		8,96
	Hauptstaatsarchiv Wiesbaden		40,24
2.10	Aktenvernichtung	Personal-/Zeitaufwand E 2 TV-H/Stunde	42,60

3. Übernahme archivwürdiger digitaler Unterlagen

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Kosten in Euro
1	2	3	4
3.1	<p>Unterstützung bei der Übertragung der digitalen Unterlagen in ein archivfähiges Dateiformat und eine archivfähige Datenstruktur durch das Digitale Archiv Hessen nach dessen Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klärung technischer und rechtlicher Fragen, - Klärung von Detailfragen zur Datenstruktur, - Überprüfung der Datenkonsistenz, - Überprüfung der aus inhaltlichen Gründen gewählten Intervalle des Datenabzugs, - Festlegung der geeigneten Stichtage für den Datenabzug, - Festlegung des geeigneten Datenformats für die Datenlieferung (bereits vorhandene Exportmöglichkeiten der Fachanwendung, Praktikabilität für die jeweilige Datenstruktur etc.), - Einrichtung des Übermittlungswegs (vorhandene Möglichkeiten des Betreibers der Fachanwendung, Sicherheitsbedarf etc.), - Qualitätssicherung und Überprüfung des Aussonderungsverfahrens 	<p>Personal-/Zeitaufwand</p> <p>A 13 h.D./Stunde</p> <p>A 11/Stunde</p> <p>A 10/Stunde</p>	<p>76,30</p> <p>69,30</p> <p>61,90</p>
3.2	<p>Übertragung der digitalen Unterlagen in ein archivfähiges Dateiformat und eine archivfähige Datenstruktur nach den Anforderungen des Digitalen Archivs Hessen, Programmierung von Schnittstellen</p> <p>Bei Vergabe an Dritte oder Beschaffung von Spezialsoftware</p>	<p>Personal-/Zeitaufwand</p> <p>A 13 h.D./Stunde</p> <p>A 11/Stunde</p> <p>A 10/Stunde</p>	<p>76,30</p> <p>69,30</p> <p>61,90</p> <p>entstandene Kosten</p>

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Pflichtablieferung von Medienwerken*)**

Vom 2. Oktober 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Bibliotheksgesetzes vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2021 (GVBl. S. 841), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken vom 14. August 2017 (GVBl. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird die Angabe „§ 4a“ jeweils durch „§ 6“ ersetzt.“
2. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2022

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

*) Ändert FFN 74-18

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
